



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 11

erschienen am 22. Mai 2008

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
43. Feststellung eines neuen Abgeordneten für den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg	159
44. Bekanntmachung der im Wahlbezirk Schleswig-Flensburg zugelassenen Wahlvorschläge	160
45. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fehrdorf-Borgwedel	162
46. Haushaltssatzung 2008 des Kreises Schleswig-Flensburg	163
47. Bekanntmachung der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	165
48. Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 28. Mai 2008	166
49. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit	167

Nichtamtlicher Teil:

**43. Der Kreiswahlleiter des Kreises
Schleswig-Flensburg**

**Feststellung
eines neuen Abgeordneten für den Kreistag
des Kreises Schleswig-Flensburg**

Der Kreistagsabgeordnete der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Herr Hans Jürgen Jochimsen, ist verstorben.

Aus dem Listenwahlvorschlag dieser Partei habe ich als Nachfolger Herrn Johann Nissen, Peerkoppel 18, 24896 Treia, festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann jede oder jeder Wahlberechtigte des Kreises Schleswig-Flensburg gemäß § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei mir in 24837 Schleswig, Kreishaus, Flensburger Straße 7, Einspruch einlegen.

Schleswig, den 7. Mai 2008

gez. von Gerlach

Landrat

44.

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der im Wahlbezirk Schleswig-Flensburg
zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl zur Hauptversammlung der
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Der Bezirkswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2008 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

a) Vom Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.:

	als ordentliches Mitglied	als Ersatzmitglied
--	---------------------------	--------------------

1.)

Name	Feddersen	Richelsen-Feldhoff
Vorname	Ferdinand	Gertrud
Beruf	Landwirt	Hauswirtschaftsleiterin
Geburtsdatum	25.07.1953	30.09.1961
Geburtsort	Kragstedt	Flensburg
Wohnort	24997 Wanderup, Kragstedt 5	24975 Hürup, Dorfstr. 8

2.)

Name	Hansen	Hansen
Vorname	Philipp	Peter Heinrich
Beruf	Landwirt	Landwirt
Geburtsdatum	23.08.1968	26.11.1966
Geburtsort	Flensburg	Wallsbüll
Wohnort	24975 Maasbüll, Maasbüllhof 1	24980 Wallsbüll, Horsbeker Weg 10

3.)

Name	Langmaack-Hopmann	Rothberg
Vorname	Ilse	Karsten
Beruf	Landwirtin	Landwirt
Geburtsdatum	04.04.1956	22.06.1965
Geburtsort	Tarp	Böel
Wohnort	24376 Kappeln, Dorfstr. 40	24401 Böel, Böelschubhof

4.)

Name	Thiesen	Petersen
Vorname	Andreas	Hans-Sören
Beruf	Landwirt	Landwirtschaftsmeister
Geburtsdatum	23.03.1963	15.08.1955
Geburtsort	Schleswig	Nübbelhof
Wohnort	24870 Ellingstedt, Kolonistenweg 33	24405 Rügge, Toft 11

b) Von der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Region Nord:

1.)

Name	Carstensen	Engelbrecht
Vorname	Arno	Inken
Beruf	Gärtnermeister	landwirtschaftliche Angestellte
Geburtsdatum	11.08.1957	07.02.1959
Geburtsort	Emmelsbüll	Flensburg
Wohnort	24376 Kappeln, Süskoppel 11	24977 Grundhof, Dolleruper Str. 4

2.)

Name	Mier	Nissen
Vorname	Wolfgang	Dieter
Beruf	Melkermeister	Friedhofsgärtner
Geburtsdatum	12.02.1948	05.03.1959
Geburtsort	Hildesheim	Dörphof
Wohnort	24881 Nübel, Berendlund 10	24376 Kappeln, Ellenberger Str. 43

Weitere Wahlvorschläge sind nicht eingereicht worden, so dass die in den zugelassenen Wahlvorschlägen genannten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Wahl der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Landwirtschaftskammer als gewählt gelten.

Damit findet im Bereich des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg am 14. Juli 2008 keine Wahl statt.

Schleswig, den 08. Mai 2008

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
als Bezirkswahlleiter

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

45. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fehrdorf-Borgwedel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 73 ff. des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 07.05.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	34.100,00	0,00	263.400,0	297.500,00
			0	
in der Ausgabe auf	34.100,00	0,00	263.400,0	297.500,00
			0	
und				
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	24.500,00	0,00	58.900,00	83.400,00
in der Ausgabe auf	24.500,00	0,00	58.900,00	83.400,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 0,00 € auf 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0,00 € auf 0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0,00 € auf 0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 4,00 Stellen auf 4,00 Stellen

§ 3

Die Umlagebeträge werden wie folgt festgesetzt (§ 12 Schulverbandssatzung):

Gemeinde Fehrdorf	215.500,00 €
Gemeinde Borgwedel	24.100,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 EURO. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

24857 Fehrdorf, 07.05.2008

gez. Schulz
Schulverbandsvorsteher

LS

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 des Schulverbandes Fehrdorf-Borgwedel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Amtsverwaltung Haddeby in 24866 Busdorf, Rendsburger Straße 54 c, Zimmer 20 während der Dienststunden für jedermann öffentlich aus.

HAUSHALTSSATZUNG
des Kreises Schleswig-Flensburg
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom **12.12.2007** - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme	auf	251.473.000 €
in der Ausgabe	auf	277.453.000 €
und		

2. im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme	auf	17.979.000 €
in der Ausgabe	auf	17.979.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	5.033.500 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.118.000 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 €
2.4 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	551,75 Stellen

§ 3

3.1 Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden einheitlich auf festgesetzt.	35 v. H.
3.2 Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage werden einheitlich auf festgesetzt. Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 5 FAG wird auf festgesetzt.	30 v. H. 110 v. H.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **29. April 2008** eingeschränkt erteilt.

Schleswig, 2. Mai 2008

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.
Der Haushaltsplan liegt im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Str. 7, Zimmer 129, I. OG, während der Dienststunden öffentlich aus.

Genehmigung

Aufgrund § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 84 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Kreistag am 12. Dezember 2007 beschlossenen Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008 die Festsetzung

- | | |
|---|---------------------|
| 1. eines Teilbetrages des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 4.900.000 € |
| 2. eines Teilbetrages des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen auf | 4.800.000 €. |

Kiel, 29. April 2008

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

L.S.

Gez.
Ulrich Gudat

47.

**Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)**

Der Wasser- und Bodenverband Stadum- Hörup, Westerheide 12, 25917 Stadum, hat einen Antrag zur Gewässerlaufverlängerung des Schafflunder Mühlenstromes in der Gemeinde Hörup gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt. Das Vorhaben ist eine Teilmaßnahme im Rahmen der Herstellung der Durchgängigkeit im Schafflunder Mühlenstrom.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LUVPG ist für dieses Vorhaben gemäß Nr. 1.19 der Anlage 1 LUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen in Verbindung mit der Anlage 2 LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Verfahren nach dem WHG und dem Landeswassergesetz (LWG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen hierzu können beim Fachdienst Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde) oder beim Fachdienst Kreisentwicklung, Bau- und Umweltverwaltung des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zugänglich gemacht werden.

Az.: 66.22.02-2-42/04

Schleswig, 15. Mai 2008

Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung,
Bau- und Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Lucassen

Lucassen

48.

TAGESORDNUNG
für die Sitzung des Kreistages am 28. Mai 2008, 15:00 Uhr,
im Hirschsaal des Schlosses Gottorf

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten
3. Einwohnerfragestunde
4. Umbesetzung von Ausschüssen
5. Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 5. März 2008
6. Anfragen gem. § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag
7. Verwaltungsbericht des Landrats
8. Berichte aus Ausschüssen
9. Bestätigung der Wahl zum stellvertretenden Kreiswehrführer
10. Fusion der Nord-Ostsee Sparkasse mit der Flensburger Sparkasse
11. Übertragung der Schulträgerschaft des Bernstorff-Gymnasiums Satrup auf den Schulverband Mittelangeln
12. Änderung der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
13. Beiträge zur Konsolidierung des Kreishaushalts
14. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
15. Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse der Amtsgerichtsbezirke Flensburg und Schleswig
16. Benennung des Vertreters der Jagdgenossenschaften im Jagdbeirat

**49. Amtliche Bekanntmachung des Kreises Schleswig-Flensburg und der
Stadt Flensburg
FB Veterinärmedizin und Verbraucherschutz**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT-
Impfung)**

Gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 2 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit folgende näheren Einzelheiten bestimmt und Ausnahmen zugelassen:

1. Durchführung der Impfmaßnahmen

- 1.1 Die gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vorgeschriebene Bestandsimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen ist bei Verfügbarkeit der Impfstoffe unverzüglich durch den vom Tierhalter beauftragten Tierarzt vorzunehmen.
- 1.2 Zur Grundimmunisierung sind Schafe einmal, Rinder zweimal im Abstand von 21 bzw. 21 bis 28 Tagen gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren. Bei der Wiederholungsimpfung von Rindern darf nur der Impfstoff des Herstellers eingesetzt werden, der auch bei der Erstimpfung verwendet wurde. Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden. Das Impfmindestalter beträgt 3 Monate.
- 1.3 Die Grundimmunisierung aller impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen sollte bis zum 31.07.2008 abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen.
- 1.4 Die Durchführung der BT-Impfung durch den Impftierarzt ist bestandsbezogen dem Veterinäramt anhand eines Impfblattes sowie im Impfregister des HiTier zu dokumentieren. Dabei sind das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben. Bei Rindern sind die BT-Impfungen im HiTier einzeltierbezogen zu erfassen.

2. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht

Von der BT-Impfung können folgende Tiere ausgenommen werden:

- 2.1 Mastrinder, die ausschließlich im Stall gehalten werden. Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschließlich der Schlachtrinder im Sinne von Art. 2 Abs. 2 b der Richtlinie 64/432/EWG.
- 2.2 Rinder, Schafe und Ziegen, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppelimpfung) geschlachtet werden.

- 2.3 Besamungs- und Wartebullen in Besamungsstationen anerkannter Zuchtorganisationen.
- 2.4 Im Einzelfall extensiv gehaltene Rinder (mit Zustimmung des beamteten Tierarztes), sofern bei der Impfung eine unvertretbare Gefahr für Leib und Leben besteht.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat. Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Gnitzenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Durchführungsbestimmungen zur BT-Impfung sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich. Den unter Ziffer 2 eingeräumten Ausnahmen von der Impfpflicht stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegen. So hat sich beim bisherigen Tierseuchengeschehen gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchttieren auftreten, so dass die BT-Impfung bei dieser Tierart auf diese Gruppe konzentriert werden kann. Die übrigen Ausnahmemöglichkeiten tragen den ökonomischen, arbeitsschutzrechtlich vertretbaren und vermarktungsrechtlichen Aspekten der BT-Impfung Rechnung.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie ergeht hinsichtlich der Ziffer 2 unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Insbesondere können die dort bezeichneten Ausnahmeregelungen vollständig oder teilweise entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung diesen entgegenstehen (z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit).

Hinweise:

- 1. Verstöße gegen die Impfpflicht von Rindern, Schafen und Ziegen können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
- 2. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichem Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so besteht eine Anzeigefrist beim FB Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg, Tel. 04621 / 96 150, innerhalb von drei Tagen im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch für Aborte und hgr. Impfreaktionen.

3. Mit der Verfügbarkeit des Impfstoffes entfällt – nach Aufbau einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppelimpfung), spätestens jedoch zum 31.07.2008 – die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit dem Auftreten einer BT-Erkrankung.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Die Durchführung durch den von ihm zu beauftragenden Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge. Auf die Beihilferegeln des Tierseuchenfonds wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstr. 26 in 24837 Schleswig, erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Schleswig, den 19. Mai 2008

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Dr. Jaritz

Zitierte Rechtsvorschriften:

- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz. AT 46 2006 V1) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl. I S. 1599)
- Tierseuchengesetz (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1265; 3588) zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 234)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 441)